

3.1 Gemeindeparlament (§ 2)

Es wird darauf verzichtet, für die Nutzung mobiler privater Infrastruktur eine neue separate Entschädigung einzuführen. Stattdessen wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Städtevergleichs – die Grundentschädigung des Parlaments pro Mitglied von Fr. 1'500.00 auf Fr. 2'500.00 angehoben, womit die Kosten für die Nutzung der mobilen Infrastruktur abgegolten sind.

3.2 Stadtrat (§ 3)

Bei der Teilrevision der EVO betreffend Stadtratsentschädigungen im Jahr 2013 hatte der Stadtrat dem Gemeindeparlament, in Anlehnung an die Einreihung in Lohnklasse 25 (Stadtpräsidium) bzw. 24 (übrige Mitglieder), Lohnstufe 17, folgende Entschädigungen beantragt:

| | | |
|--|-----|-----------|
| Stadtpräsident/in (Pensum 50 %) | Fr. | 93'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in (50 %) | Fr. | 87'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Finanzen und Liegenschaften (45 %) | Fr. | 78'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Alter und Soziales (40 %) | Fr. | 69'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bau und Planung (40 %) | Fr. | 69'000.00 |
| Vorsteher/in Sicherheit und Gesundheit (35 %) | Fr. | 61'000.00 |
| Vorsteher/in Werke, Versorgung und Anlagen (30 %) | Fr. | 52'000.00 |
| Stellvertretung Stadtpräsident/in (1. und 2. Vizepräsident/in zusammen) | Fr. | 6'000.00 |

Das Gemeindeparlament kürzte die einzelnen beantragten Entschädigungen, wobei die vormals gleichen Verhältniszahlen zwischen Pensum, Lohnklasse/Lohnstufe und absolutem Betrag verloren gingen, und entschied sich für folgende Entschädigungen:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Stadtpräsident/in | Fr. | 90'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in | Fr. | 85'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Finanzen und Liegenschaften | Fr. | 75'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Alter und Soziales | Fr. | 67'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bau und Planung | Fr. | 67'000.00 |
| Vorsteher/in Sicherheit und Gesundheit | Fr. | 61'000.00 |
| Vorsteher/in Werke, Versorgung und Anlagen | Fr. | 52'000.00 |
| Stellvertretung Stadtpräsident/in (1. und 2. Vizepräsident/in zusammen) | Fr. | 3'000.00 |

Der Stadtrat beantragt im Rahmen der aktuellen Vorlage eine Anpassung der Entschädigungen der Stadtratsmitglieder wie folgt:

| Ressortvorsteher/in | Pensum neu | Differenz | Basis auf 10 % | Fr. | neu |
|--|------------|-----------|----------------|-----|------------|
| Stadtpräsident/in | 60 | 10 | 18'000.00 | Fr. | 108'000.00 |
| Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in | 60 | 10 | 17'000.00 | Fr. | 102'000.00 |
| Finanzen und Liegenschaften | 45 | 0 | 17'000.00 | Fr. | 76'500.00 |
| Alter und Soziales | 40 | 0 | 17'000.00 | Fr. | 68'000.00 |
| Bau und Planung | 45 | 5 | 17'000.00 | Fr. | 76'500.00 |
| Sicherheit und Gesundheit | 35 | 0 | 17'000.00 | Fr. | 59'500.00 |
| Werke, Versorgung u. Anlagen | 30 | 0 | 17'000.00 | Fr. | 51'000.00 |
| 1. und 2. Vizepräsident/in | | | | Fr. | 3'000.00 |

Die Gesamtentschädigung des Stadtrats wird um insgesamt Fr. 43'500.00 erhöht. Anstelle der Lohnstufe 17 entsprechen die Zahlen heute der Lohnstufe 15 der Lohnklassen 24 und 25. Diese Differenz trägt dem Umstand Rechnung, dass das Behördenmandat nicht vollumfänglich entschädigt wird, sondern auch weiterhin ein ehrenamtlicher Anteil enthalten sein soll. Mit der Anpassung der Entschädigungen wie vorstehend dargelegt wird sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen Arbeitspensum, Lohnklasse/Lohnstufe und absolutem Betrag bei allen Ressorts dasselbe ist. Das Arbeitspensum des Stadt- und des Schulpräsidiums wird in Anbetracht des seit der letzten Revision gestiegenen Aufwands von 50 auf 60 % erhöht. In Zusammenhang mit einer grossen Anzahl an Projekten, die im Bereich Bau und Planung in den letzten Jahren bewältigt werden musste, was auch in den kommenden Jahren andauern wird, wird das Pensum des/der Ressortvorsteher/in Bau und Planung von bisher 40 auf neu 45 % angehoben. Die vorgenannten Anpassungen der Pensen basieren auf einer in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführten standardisierten Erhebung des Aufwands für die einzelnen Bestandteile der Amtstätigkeit.

3.3 Schulpflege (§ 4)

Bei den Entschädigungen der Schulpflege werden Anpassungen vorgenommen, weil sich in einzelnen Bereichen Aufgabenverschiebungen ergeben haben und die neue Schulanlage Reitmen in Betrieb genommen worden ist. Die Gesamtsumme der Entschädigungen bleibt jedoch im Rahmen des bisherigen Umfangs bestehen. Analog zum Stadtrat soll neu auch die Schulpflege die Möglichkeit erhalten, aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Ressorts, Änderungen an den Entschädigungen im Rahmen des in der EVO festgehaltenen Gesamtbetrags vorzunehmen.

3.4 Sozialbehörde (§ 5)

Für Anhörungen wird keine separate Entschädigung mehr ausgerichtet, da der Aufwand in diesem Bereich in den letzten Jahren stark abgenommen hat.

3.5 Bürgerrechtskommission (§ 6)

Die Grundentschädigung der Mitglieder der Bürgerrechtskommission wird an diejenige der Sozialbehörde angeglichen, d. h. von Fr. 4'000.00 auf Fr. 2'000.00 pro Mitglied reduziert, da durch die Änderung der übergeordneten Gesetzgebung im Bürgerrechtswesen die Aufgaben der Gemeinden abgenommen haben. Im Gegenzug werden für die Kommission neu Sitzungsgelder eingeführt, welche auch für Gespräche mit Bürgerrechtsbewerbenden zur Anwendung gelangen.

3.6 Protokollführung Spezialkommissionen Gemeindeparlament (§ 12)

Bezüglich Protokollführung für die GPK und RPK durch Dritte wird zuzüglich zum regulären Sitzungsgeld, das zeitabhängig ausgestaltet ist, neu ein pauschales Sitzungsgeld pro Sitzung statt wie bisher pro Sitzungsstunde ausgerichtet.

3.7 Versicherungen und Vorsorge (§ 18)

Die Bestimmungen bezüglich Versicherungen und Vorsorge für Behördenmitglieder werden den heutigen Gegebenheiten angepasst.

3.8 Nichtwiederwahl Mitglieder Stadtrat und Schulpflege (§ 19)

Neu wird eine Entschädigung bei Nichtwiederwahl eingeführt, welche die Mitglieder des Stadtrats und der Schulpflege bezüglich "Lohn während der Kündigungsfrist" dem oberen Kader der Stadt gleichstellt. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Mitglieder dieser beiden Behörden ihr Arbeitspensum im angestammten Beruf reduzieren müssen, um die Pensen, die sie für das Behördenamt aufwenden müssen, überhaupt leisten zu können. Damit wird das Begehren, das im eingangs erwähnten Postulat enthalten ist, erfüllt.

3.9 Regelmässige Überprüfung der Entschädigungen (§ 21)

Sämtliche Entschädigungen werden jeweils im dritten Jahr einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit hin überprüft, indem der Aufwand erhoben wird. Bei erheblichen Änderungen des Aufwands wird dem Gemeindeparlament Antrag auf Änderung der EVO gestellt.

4. Schlussbemerkung

Mit der aktuellen Vorlage wird sichergestellt, dass die Entschädigungen der Behörden an die Entwicklung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands – nach oben oder nach unten - angepasst werden. Durch die Einführung einer neuen Bestimmung wird der Stadtrat verpflichtet, alle in der Verordnung enthaltenen Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode zu überprüfen und bei wesentlichen Veränderungen des Aufwands dem Gemeindeparlament Antrag auf Anpassung der Verordnung zu stellen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung (EVO) gemäss separatem Text wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin